

## **Allgemeine Benutzungssatzung für Sportstätten der Gemeinde Nobitz vom 19.06.2008**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Sätze 1, 4 u. 5, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, und § 14 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (Thür-SportFG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle Turn- und Sporthallen, Mehrzweckhallen, Sportplätze, Sportfreianlagen, sowie Sporträume, die dem allgemeinen Sportbetrieb dienen, eingeschlossen der dazugehörigen Nebenräume und Anlagen, der Gemeinde Nobitz
- (2) Nebenräume der Sportstätten sind insbesondere Umkleide- und Sanitärräume sowie sonstige Räume.
- (3) Anlagen der Sportstätten sind insbesondere Parkplätze oder sonstig für den Betrieb erforderliche Einrichtungen, wie z. B. Wettkampfbahnen, Flutlichtanlage, Sportgeräte u.ä.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Sportstätten, soweit nicht Abs. 2 dieses Paragraphen zur Anwendung kommt:

1. Sportplatz in Nobitz, Turnerstraße
2. Sportplatz in Ehrenhain, Mittelweg
3. Sportplatz in Ehrenhain, Mittelweg (Trainingsplatz mit Flutlichtanlage)
4. Turnhalle in Nobitz, Turnerstraße
5. Mehrzweckhalle in Nobitz, Kotteritzer Straße
6. Kegelbahn in Nobitz, Altenburger Straße
7. Skaterbahn in Nobitz, Kotteritzer Straße
8. Sportsaal in Ehrenhain, Am Schloss

(2) Die Gemeinde Nobitz kann einzelne Sportstätten zur Pacht oder Nutzung an Sportvereine der Gemeinde übertragen. Die Mitnutzung Dritter ergibt sich dann aus dem abgeschlossenen Pacht- oder Überlassungsvertrag.

### § 3

#### Nutzungsmöglichkeiten, Gebühren

(1) Die Gemeinde Nobitz stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Satzung

a) den Schulen,

b) den nach dem ThürSportFG anerkannten Sportorganisationen, insbesondere dem Landessportbund und den ihm unmittelbar angehörenden Sportorganisationen, für den Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb,

c) nichtsportlichen Veranstaltern, soweit die Sportstätte dafür geeignet ist und die Nutzung nach den Buchstaben a) und b) nicht beeinträchtigt wird

zur Verfügung.

(2) Für die Nutzung der Sportstätten nach dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Nobitz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 4

#### Vergabeverfahren

(1) Die Vergabe der Sportstätten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Nobitz im Rahmen von Belegungsplänen. Bei der Vergabe haben die Schulen im Rahmen ihres Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Nutzern. Der Bedarf an Nutzungszeiten für die Schulen wird von der Gemeindeverwaltung Nobitz pro Schuljahr ermittelt.

(2) Sportorganisationen, natürliche Personen oder sonstige juristische Personen beantragen schriftlich die von ihnen benötigten Nutzungszeiten.

(3) Über die Nutzungsbewilligung ergeht in der Regel ein Bescheid, in dem die Nutzungsdauer und der Zweck festgelegt werden. Der Bescheid kann weitere Nebenbestimmungen enthalten. Der Bescheid kann jederzeit widerrufen werden. Mit Wirksamkeit des Bescheides erkennt der Nutzer die für die Sportstätten geltenden Bestimmungen dieser Satzung an.

### § 5

#### Belegungspläne

(1) Die Nutzung der Sportstätten für den schulischen und außerschulischen Betrieb wird in einem Belegungsplan geregelt. Der Plan wird für die Dauer eines jeden Schuljahres aufgestellt. In ihm wird die Nutzungszeit sowie der Belegungszweck festgelegt. Ein Antrag auf Nutzung ist jährlich schriftlich bis zum **31. 05.** für das kommende Schuljahr bei der Gemeindeverwaltung Nobitz zu stellen.

(2) Die im Belegungsplan angegebenen Nutzungszeiten und Belegungszwecke sind verbindlich. Die Nutzungszeiten umfassen bei Sportbetrieb auch das Umkleiden und die Körperreinigung, im Übrigen aber auch, je nach Zweck der Nutzung, dabei anfallende Auf- und Abbauzeiten.

(3) Änderungen in der Belegung (z.B. Tausch zwischen Sportgruppen) sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Nobitz statthaft.

(4) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten in Turn- und Sporthallen sind typische Hallensportarten vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen der Vergabe und Beendigung der Nutzung**

(1) Die Gemeinde Nobitz ist berechtigt, abweichend von der vorgenommenen Vergabe auf der Grundlage des Vergabeplanes Änderungen der Nutzungszeiten vorzunehmen, wenn ein gerechtfertigter Grund das erfordert.

(2) Als gerechtfertigte Gründe sind insbesondere anzusehen:

- a) begründete Änderungen im Zeitplan des Wettkampfbetriebs und sonstige notwendige Verlegungen des Lehrbetriebes für Schulsport
- b) kurzfristige Übernahme von einer Veranstaltung.

(3) Die Nutzung der Sportstätte kann die Gemeinde Nobitz dem Nutzer untersagen, soweit die Ordnung und Sicherheit nicht durch den Nutzer sichergestellt werden kann, gegen Auflagen verstoßen oder die Hausordnung permanent missachtet wird.

## **§ 7**

### **Nutzungszeit für außerschulische Nutzung**

(1) Die Nutzungszeit für die außerschulische Nutzung von Montag bis Freitag beginnt in der Regel um 15.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. An den Wochenenden und Feiertagen erfolgen Einzelfallregelungen.

(2) Zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen der Geräte, Grundreinigungen und Pflegemaßnahmen können

a) die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Nobitz in der Zeit der Sommer- und Weihnachtsferien für die Nutzung gesperrt werden.

b) die Rasensportplätze der Gemeinde Nobitz in der Zeit nach Beendigung der Wettkampfsaison für 4 Wochen gesperrt werden.

## **§ 8**

### **Aufsicht bei außerschulischer Nutzung**

(1) Für die außerschulisch sportliche Nutzung ist vom Nutzer ein volljähriger Übungs- oder Wettkampfleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes in der Nutzungszeit die Verantwortung. Bei der Durchführung von Wettkämpfen ist die Ordnung und Sicherheit durch den Nutzer zu gewährleisten. Die Gemeinde Nobitz kann hierzu Auflagen an den Nutzer erteilen.

(2) Bei einer nichtsportlichen Nutzung ist der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner bereitzustellen. Die Gemeinde Nobitz kann dazu Auflagen an den Nutzer erteilen.

## **§ 9**

### **Verhalten, Haftung, Fundgegenstände**

(1) Der Nutzer, seine Mitglieder, Besucher der Veranstaltung oder sonstige Dritte haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass Unfälle, Beschädigungen oder Verunreinigungen vermieden werden. Die in den einzelnen Sportstätten geltenden Hausordnungen sind zu befolgen.

(2) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verunreinigungen während der Nutzungszeit am Nutzungsobjekt ist der Nutzer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Anderenfalls führt die Gemeinde Nobitz dies auf Kosten des Nutzers aus.

(3) Der Verursacher haftet für Schäden an der Baulichkeit oder am Inventar der Sportstätte gegenüber der Gemeinde Nobitz. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, hat der Nutzer für den Nutzungszeitraum für die Schäden einzutreten.

(4) Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportstätten sind unverzüglich durch den Nutzer bei der Gemeindeverwaltung Nobitz anzuzeigen.

(5) Der Nutzer haftet auch für Folgeschäden, die sich aus unsachgemäßer oder zeitlich verzögerter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, sowie mangels unverzüglicher Anzeigepflicht nach Absatz 4 ergeben.

(6) Bei Unfällen mit Personenschäden im Geltungsbereich dieser Satzung tritt Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde Nobitz vorliegt und nachgewiesen wird.

(7) Die Gemeinde Nobitz haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte bewegliche Sachen, soweit nicht gesonderte gesetzliche Vorschriften zwingend entgegenstehen. Für die auf den Parkplätzen oder anderen Teilflächen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

(8) Für Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen entstehen, haftet die Gemeinde Nobitz nicht.

(9) Fundgegenstände sind beim Nutzer, im Übrigen bei der Gemeindeverwaltung Nobitz abzugeben.

## **§ 10**

### **Hausrecht**

(1) Der Bürgermeister übt in den Sportstätten nach dieser Satzung grundsätzlich das Hausrecht aus.

(2) Der Bürgermeister kann seine Rechte nach Abs. 1 auf Bedienstete der Gemeindeverwaltung delegieren.

(3) Der Bürgermeister kann sportanlagenbezogen Verhaltensregeln für die Benutzung einzelner Sportanlagen ( Hallenordnung, Platzordnung, o.ä. ) im Rahmen dieser Satzung bestimmen.

Diese Ordnung der jeweiligen Sportanlage ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz öffentlich bekannt zu machen und vor Ort für Jedermann sichtbar auszuhängen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten beschädigt oder verunreinigt,

2. entgegen § 9 Abs. 1 Unfälle verursacht oder herbeiführt,

3. entgegen § 9 Abs. 4 Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportstätten als Nutzer bei der Gemeindeverwaltung Nobitz nicht unverzüglich anzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 12 In – Kraft – Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung und über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Nobitz vom 24.10.2001 außer Kraft.

Nobitz, den 19.06.2008

Siegel

Zehmisch  
Bürgermeisterin